

Dominique Voigt

14482 Potsdam

Umweltpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

In der Petition wird gefordert, die Emissionsberechtigungen nicht kostenlos, sondern im Wege der Versteigerung zuzuteilen und die hieraus resultierenden staatlichen Mehreinnahmen zur zusätzlichen Förderung erneuerbarer Energien sowie von Technologien zur Energieeinsparung zu verwenden.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition gingen 661 Mitunterzeichnungen und 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent beanstandet, dass dem Fiskus bundesweit jährlich durchschnittlich 10 Mrd. Euro durch die kostenlose Vergabe der Emissionsberechtigungen an die Anlagenbetreiber verloren gingen. Er fordert den Bundestag auf zu beschließen, die Emissionsberechtigungen nicht kostenlos zuzuteilen, sondern zu versteigern und die hieraus resultierenden staatlichen Mehreinnahmen in Höhe von 10 Mrd. Euro in die zusätzliche Förderung erneuerbarer Energien sowie von Technologien zur Energieeinsparung zu investieren. Zur Begründung verweist er auf sich abzeichnende Ver-

knappungstendenzen bei den fossilen Energieträgern sowie auf die aus dem Klimawandel resultierenden Herausforderungen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingeholt, unter deren Berücksichtigung sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt darstellt:

Die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vom 13.10.2003 (ABl. EU Nr. L 275 S. 32) lässt eine Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Grundsatz zu. Allerdings legt Artikel 10 der Richtlinie fest, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum mindestens 95% und für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum mindestens 90% der Zertifikate kostenlos zuteilen müssen; insofern beschränkt sich die für eine Versteigerung zur Verfügung stehende Zertifikatmenge in der Emissionshandelsperiode 2005 bis 2007 auf maximal 5% und in der Emissionshandelsperiode 2008 bis 2012 auf maximal 10% der zu verteilenden Zertifikate.

Bei einer lediglich teilweisen Versteigerung der Emissionsberechtigungen in dem EU-rechtlich zulässigen Umfang besteht angesichts der derzeitigen Wettbewerbsverhältnisse auf dem deutschen Strommarkt das erhebliche Risiko, dass die großen Energieversorgungsunternehmen ihre Marktmacht sowie ihre Insider-Marktkennnisse dazu nutzen würden, die Preise für die Emissionsberechtigungen insgesamt in die Höhe zu treiben und auch für die kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen Preiserhöhungen gegenüber den Stromverbrauchern durchzusetzen. Dies würde nicht nur zu wettbewerbswidrigen Preisverzerrungen im Handel mit Emissionsberechtigungen führen, sondern auch unerwünschte Verteilungswirkungen auslösen, da die Energieversorgungsunternehmen in die Lage versetzt würden, Windfall-Profits zu

erzielen. Im Hinblick auf ein effizientes Emissionshandelssystem kann daher eine Versteigerung von Emissionsberechtigungen unter den gegenwärtigen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen nicht als zweckmäßig beurteilt werden. Vielmehr müsste zunächst die Oligopolstruktur auf dem deutschen Strommarkt überwunden und die Anbieterstruktur stärker diversifiziert werden, um die Vorteile einer Versteigerung von Emissionsberechtigungen nutzen zu können.

Für die Beurteilung des Anliegens des Petenten ist des Weiteren von Bedeutung, dass die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG für die Zeit nach 2012 einer Anschlussregelung bedarf. Wie sich bereits jetzt abzeichnet, wird die Frage, ob die Emissionsberechtigungen auch weiterhin in dem bisherigen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen oder ob der Versteigerung von Emissionsberechtigungen ein größerer Raum eingeräumt werden soll, zu den zentralen Aspekten dieser Novellierung zählen.

Konkrete Aussagen über die Verwendung der durch eine Versteigerung von Emissionsberechtigungen erzielten staatlichen Mehreinnahmen können allerdings erst dann getroffen werden, wenn die Grundsatzfrage, ob Emissionsberechtigungen versteigert werden sollen oder nicht, politisch entschieden ist. Zudem ist die von dem Petenten vorgeschlagene Mittelverwendung nicht die einzige Alternative; denkbar wäre beispielsweise auch eine aufkommensneutrale Rückverteilung des Versteigerungsaufkommens auf die privaten Haushalte, um diese von den erhöhten Stromkosten zu entlasten. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass eine Verwendung des Versteigerungsaufkommens für die zusätzliche Förderung erneuerbarer Energien, aber auch für die Förderung von Energieeffizienztechnologien, auf ihre Kompatibilität mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den bereits bestehenden Förderprogrammen, zum Beispiel dem Marktanreizprogramm, geprüft werden müsste.

Mit Blick auf die längerfristigen Weichenstellungen des Emissionshandels empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.